

Parameter (z.B. Ablauftemperatur, Sauerstoffmessung, pH-Wert, absetzbare Stoffe, biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5, chemischer Sauerstoffbedarf CSB, Ammoniumstickstoff NH4-N u.a.), Ausstellung und Versand eines Untersuchungsbefundes.

2.2. Die erforderliche Überprüfung der betrieblichen Funktion der Anlage wie die mechanische Vorreinigung und die biologische Stufe.

Diese Überprüfungen werden anhand eines Ihre Kläranlage betreffenden WARTUNGSBLATTES durchgeführt.

- Sollten gewisse Wartungsmaßnahmen erforderlich sein (z.B. Wechseln der Filtersäcke, Räumung des Schlammes aus der Mehrkammerfaulgrube, Räumung des Klärschlammes aus der biologischen Stufe, Austauschen von mechanischen Teilen wie Pumpen, Motor, Lager, Keilriemen u.a. bzw. von elektrischen Teilen), werden diese ebenfalls im Überprüfungsbericht vermerkt.
- Der Anlagenbetreiber hat diese Maßnahmen selbst zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

2.3. Sind laut Wasserrechtsbescheid mehrmalige Überprüfungen der Reinigungsleistung pro Jahr notwendig, so werden diese gesondert vereinbart und nach untenstehenden Gebührensätzen verrechnet.

2.4. Allfällige zusätzliche Überprüfungen (nach aufgetretenen technischen Gebrechen oder bei unsachgemäßem Betrieb) werden gesondert nach Stunden (€ 19,- / Std.) verrechnet.

3) Kosten:

3.1. Die jährlichen Kosten für die in den oa. Punkten 2.1) und 2.2) beschriebenen Leistungen betragen:

a) für Abwasseruntersuchung (einschließlich Befund):	€
b) für Funktionsprüfung:	€
c) Probennahme (inkl. Fahrzeit):	€
d) zusätzliche Vereinbarungen (gem. Pkt. 2.2.)	
.....	€
.....	€
.....	€.....
.....	€.....
e) zusätzliche Arbeiten (gem. Pkt. 2.4.) . à € 25.-/Std.	€.....
10 % MWSt.	€.....
f) Anfahrtskosten (€ 0,42 / km))	€.....
Summe:	€.....

3.2. Die oa. Kosten werden alle 2 Jahre entsprechend den eingetretenen Kosten-steigerungen für Chemikalien bzw. den kollektivvertraglichen Lohnsteigerun-gen angepaßt.

4) Vertragsdauer:

4.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tage der beiderseitigen Unterzeichnung. Es kann von jedem Vertragspartner nach dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief aufgelöst werden. Die zuständige Wasserrechtsbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen.

4.2. Sollte der Anlagenbesitzer festgestellte Mängel nicht beseitigen und notwendige Wartungsarbeiten nicht durchführen (lassen) bzw. keine Eigenüberwachung durchführen, so dass daraus eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung resultiert, kann der Reinhaltungsverband „Pößnitz-Saggautal“ diesen Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages können in beiderseitigem Einvernehmen ausschließlich schriftlich erfolgen.

4.4. Im allfälligen Streitfall gilt der Gerichtsstand Leibnitz als vereinbart.

Wir erklären uns mit dem oben angeführten Vertrag für eine Fremdüberwachung einverstanden.

....., am

für den Anlagenbesitzer:

für den Reinhaltungsverband:
der Obmann:

(N. N.)